



17.3.2017

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
(COM(2016)0596 – C8-0381/2016 – 2016/0278(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Helga Trüpel

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vertrag von Marrakesch verpflichtet die Vertragsparteien dazu, im Urheberrecht und in verwandten Schutzrechten eine Reihe verbindlicher Beschränkungen und Ausnahmen zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen vorzusehen, und erlaubt es, Kopien von Büchern, einschließlich Hörbüchern, und anderem gedruckten Material in einem besonderen Format zwischen den Ländern, die Vertragsparteien sind, grenzüberschreitend auszutauschen.

Die Verfasserin der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung (CULT) begrüßt die vorgeschlagene Richtlinie, da der „Lesehunger“ blinder und sehbehinderter Menschen in der EU und weltweit durch sie gestillt wird. Derzeit stehen lediglich fünf Prozent der veröffentlichten Bücher sehbehinderten Menschen zur Verfügung, was deutlich macht, dass es für solche Werke keinen wirklichen Markt gibt. Der Vertrag von Marrakesch ist ein wichtiger Schritt für den gleichwertigen Zugang aller Bürger zu Kultur und zu Bildungsinhalten.

Die festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte gelten lediglich für eine genau eingegrenzte Gruppe von Nutzern und ausschließlich für nicht gewerbliche Zwecke.

Außerdem sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Bücher für blinde und sehbehinderte Personen in besonderen Formaten wie zum Beispiel in der Braille-Schrift oder im Daisy-Format vorliegen und kaum mit Werken für Menschen ohne Sehbehinderung konkurrieren. Die Verfasserin ist der Auffassung, dass keinerlei Anzeichen dafür vorliegen, dass „befugte Stellen“, die die Kopien in einem zugänglichen Format herstellen, im Wege der Piraterie den Rechteinhabern oder den Herausgebern schaden.

Mit dem Vertrag wird weder die Veröffentlichung für den allgemeinen Markt beeinträchtigt noch werden die Rechteinhaber daran gehindert, die Zahl der von ihnen angebotenen allgemein zugänglichen Titel zu erhöhen. Der kommerzielle Wettbewerb mit der Verlagsbranche wird durch den Vertrag nicht befördert. Außerdem sollte nicht vergessen werden, dass der Vertrag geschlossen wurde, weil der Markt blinde und sehbehinderte Personen nicht berücksichtigt.

Deshalb müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, die für eine rasche und angemessene Umsetzung des Vertrags erforderlich wird. Außerdem fordert die Verfasserin, dass die Europäische Union den Vertrag von Marrakesch zügig ratifiziert.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind die Informationsfreiheit (Artikel 11) und das Recht auf Bildung (Artikel 14) verankert.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen stoßen noch immer auf viele Hindernisse beim Zugang zu Büchern und anderem gedruckten Material, die urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. **Daher** müssen Maßnahmen getroffen werden, um die **Verfügbarkeit** solcher Werke in zugänglichen Formaten zu steigern und ihren Verkehr im Binnenmarkt zu verbessern.

(3) Blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen stoßen noch immer auf viele Hindernisse beim Zugang zu Büchern und anderem gedruckten Material, die urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. **Angesichts der Tatsache, dass dieser Zugang für Menschen, deren Sehvermögen in erheblichem Maße und langfristig beeinträchtigt ist, ein klares gesellschaftliches Interesse darstellen und im Wesentlichen in gemeinnütziger Weise erfolgen würde**, müssen Maßnahmen getroffen werden, um die **Zugänglichkeit** solcher Werke in zugänglichen Formaten zu steigern und ihren Verkehr im Binnenmarkt **sowie ihre Verfügbarkeit gegebenenfalls – und sofern die in dieser Richtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind – zu verbessern und um Daten zu diesem Zugang zu erheben, wozu auch die Veröffentlichung von Informationen über die befugten Stellen mit Sitz in dem entsprechenden Gebiet gehört.**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen haben das Recht auf Zugang zu Informationen sowie das Recht auf gleichberechtigte Teilnahme am kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben.

Begründung

Der vorgeschlagene Zusatz stützt sich auf das UNCRPD und auf Artikel 26 der Charta der Grundrechte der EU, in dem die Rechte und Freiheiten von Menschen mit Behinderung verankert sind.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Diese Richtlinie ist auf den Nutzen von Personen zugeschnitten, die blind sind, eine Sehbehinderung haben, die nicht so weit ausgeglichen werden kann, dass die Person über eine Sehfunktion verfügt, die der einer Person ohne eine solche Behinderung im Wesentlichen gleichwertig ist, oder unter einer Wahrnehmungsstörung oder Lesebehinderung, darunter auch Dyslexie, leiden, wegen der sie Druckwerke nicht in im Wesentlichen gleicher Weise wie Personen ohne eine solche Behinderung lesen können, oder die aufgrund einer körperlichen **Behinderung** nicht in der Lage sind, ein Buch zu halten oder zu handhaben oder ihre Augen in dem Umfang zu bewegen oder zu fokussieren, wie es für das Lesen normalerweise

(5) Diese Richtlinie ist auf den Nutzen von Personen zugeschnitten, die blind sind, eine Sehbehinderung haben, die nicht so weit ausgeglichen werden kann, dass die Person über eine Sehfunktion verfügt, die der einer Person ohne eine solche Behinderung im Wesentlichen gleichwertig ist, oder unter einer Wahrnehmungsstörung oder Lesebehinderung, darunter auch Dyslexie, leiden, wegen der sie Druckwerke nicht in im Wesentlichen gleicher Weise wie Personen ohne eine solche Behinderung lesen können, oder die aufgrund einer körperlichen **Beeinträchtigung** nicht in der Lage sind, ein Buch zu halten oder zu handhaben oder ihre Augen in dem Umfang zu bewegen oder zu fokussieren, wie es für das Lesen

erforderlich wäre. Das Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie ist die Verbesserung der Verfügbarkeit von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen und anderen Schriftstücken, Notenblättern und anderem gedruckten Material, auch in hörbarer Form, sowohl digital wie auch analog, in Formaten, die diese Werke und anderen Schutzgegenstände für solche Personen in im Wesentlichen gleicher Weise wie für Personen **ohne eine Störung** oder **Behinderung** zugänglich machen. Zu den zugänglichen Formaten gehören Braille-Schrift, Großdruck, **angepasste E-Bücher**, Hörbücher und Hörfunksendungen.

normalerweise erforderlich wäre. Das Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie ist die Verbesserung der Verfügbarkeit von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen und anderen Schriftstücken, Notenblättern und anderem gedruckten Material, auch in hörbarer Form, sowohl digital wie auch analog, in Formaten, die diese Werke und anderen Schutzgegenstände für solche Personen in im Wesentlichen gleicher Weise wie für Personen, **die nicht blind, sehbehindert oder anderweitig lesebehindert sind**, zugänglich machen, **ohne dass dabei die Qualität des Inhalts beeinträchtigt wird**. Zu den zugänglichen Formaten gehören **unter anderem** Braille-Schrift, Großdruck, **E-Books**, Hörbücher und Hörfunksendungen.

Begründung

Mit dieser Erwägung soll für die Qualität der angepassten Werke gesorgt werden, damit der kulturelle Wert, der aus dem Zugang zu Literatur oder zu Kunstwerken geschöpft werden kann, für jedermann derselbe ist. Außerdem zielt diese Erwägung darauf ab, die Definition von „Personen, die nicht blind, sehbehindert oder anderweitig lesebehindert sind“, in ihrer Eindeutigkeit beizubehalten. Ferner wird hier zwischen „Behinderung“ und „Beeinträchtigung“ unterschieden. Gemäß der Präambel (Buchstabe e) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsteht Behinderung „aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren [...], die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“. Somit sind Menschen durch diese Barrieren und nicht durch ihre Beeinträchtigungen oder anders gelagerten funktionellen Fähigkeiten behindert. Daher ist der Begriff „Beeinträchtigung“ hier eher angebracht.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Diese Richtlinie **sollte** daher verbindliche Ausnahmen von jenen Rechten **festlegen**, die durch Unionsrecht harmonisiert worden sind und die für die Nutzungsformen und Werke von Bedeutung sind, die vom Vertrag von

Geänderter Text

(6) Diese Richtlinie **legt** daher verbindliche Ausnahmen von jenen Rechten **fest**, die durch Unionsrecht harmonisiert worden sind und die für die Nutzungsformen und Werke von Bedeutung sind, die vom Vertrag von

Marrakesch erfasst werden. Dazu gehören insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Verbreitungsrecht und das Verleihrecht gemäß der Richtlinie 2001/29/EG, der Richtlinie 2006/115/EG und der Richtlinie 2009/24/EG sowie die entsprechenden Rechte gemäß der Richtlinie 96/9/EG. Da die nach dem Vertrag von Marrakesch erforderlichen Ausnahmen und Beschränkungen sich auch auf Werke in hörbarer Form wie Hörbücher erstrecken, müssen diese Ausnahmen auch für verwandte Schutzrechte gelten.

Marrakesch erfasst werden. Dazu gehören insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Verbreitungsrecht und das Verleihrecht gemäß der Richtlinie 2001/29/EG, der Richtlinie 2006/115/EG und der Richtlinie 2009/24/EG sowie die entsprechenden Rechte gemäß der Richtlinie 96/9/EG. Da die nach dem Vertrag von Marrakesch erforderlichen Ausnahmen und Beschränkungen sich auch auf Werke in hörbarer Form wie *angepasste* Hörbücher erstrecken, müssen diese Ausnahmen auch für verwandte Schutzrechte gelten. **Die Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen lässt andere von den Mitgliedstaaten festgelegte Ausnahmen für Menschen mit Behinderungen – zum Beispiel die private Nutzung – unberührt.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) **Die** verbindliche Ausnahme **sollte** das Vervielfältigungsrecht auch insoweit **beschränken**, als sie jede Handlung **erlauben sollte**, die notwendig ist, um ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand derart zu verändern, umzuwandeln oder anzupassen, dass eine Kopie in einem zugänglichen Format erstellt wird. Dazu gehört auch, dass in einer Kopie in einem zugänglichen Format Mittel zur Navigation durch Informationen bereitgestellt werden können.

Geänderter Text

(8) **Es ist ferner erforderlich, dass die** verbindliche Ausnahme das Vervielfältigungsrecht auch insoweit **beschränkt**, als sie jede Handlung **erlaubt**, die notwendig ist, um ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand derart zu verändern, umzuwandeln oder anzupassen, dass eine Kopie in einem zugänglichen Format erstellt wird. Dazu gehört auch, dass in einer Kopie in einem zugänglichen Format Mittel zur Navigation durch Informationen bereitgestellt werden können; **ferner gehören dazu Handlungen, die erforderlich sind, um bestehende Veröffentlichungen, die bereits für bestimmte Kategorien von begünstigten Personen zugänglich sind, an die Bedürfnisse anderer begünstigter**

Personen, die alternative Formate benötigen, um angemessenen Zugang zu einem Werk zu erhalten, anzupassen. Begünstigte Personen sollten die Möglichkeit haben, ein Werk auszuleihen.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll besser klargestellt werden, worum es sich bei den „erforderlichen Handlungen“, die im Rahmen der Ausnahme gemäß Artikel 3 erlaubt sind, handelt. Es kann sein, dass ein Format für bestimmte Kategorien behinderter Personen (z. B. Sehbehinderte) zugänglich ist, für andere (z. B. Legastheniker) jedoch nicht. In diesem Fall wäre es zwar nicht erforderlich, das Format für eine begünstigte Person, die blind oder sehbehindert ist, umzuwandeln; hingegen müsste eine Umwandlung vorgenommen werden, damit ein Legastheniker auf das Werk zugreifen kann. Ferner sollte die Möglichkeit des Verleihs vorgesehen werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Ausnahme ***sollte es*** befugten Stellen ***erlauben***, Kopien der unter diese Richtlinie fallenden Werke und sonstigen Schutzgegenstände in zugänglichen Formaten zu erstellen und online wie offline in der Union zu verbreiten.

Geänderter Text

(9) Die Ausnahme ***erlaubt*** befugten Stellen, Kopien der unter diese Richtlinie fallenden ***aktuellen*** Werke, ***archivierten Materialien*** und sonstigen Schutzgegenstände in zugänglichen Formaten zu erstellen und online wie offline in der Union zu verbreiten.

Begründung

In dieser Erwägung wird darauf hingewiesen, dass auch archivierte Werke in zugängliche Formate übertragen werden können.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Für eine bessere Verfügbarkeit textbasierter Werke ist die Rolle der Rechteinhaber bei der Zugänglichmachung ihrer Werke für

sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen genauso wichtig wie die in dieser Richtlinie festgelegten Ausnahmen, wenn der Markt nicht in der Lage ist, einen solchen Zugang zu bieten.

Begründung

Die neue Erwägung bezieht sich auf eine Erwägung aus dem Vertrag von Marrakesch. Sie ruft in Erinnerung, dass die Rolle der Rechteinhaber bei der Zugänglichmachung von Werken für sehbehinderte Personen genauso wichtig ist wie geeignete Beschränkungen und Ausnahmen, um den „Lesehunger“ Millionen blinder und sehbehinderter Personen zu stillen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) Um den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, sollte das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) eine einheitliche, öffentlich zugängliche Online-Datenbank einrichten und verwalten, die Informationen über die befugten Stellen und bibliografische Angaben über Werke enthält, von denen Kopien in einem zugänglichen Format verfügbar sind, die von befugten Stellen hergestellt und zur Verfügung gestellt wurden. Diese Datenbank sollte außerdem Informationen über Veröffentlichungen, die von Verlegern von Anfang an in einem zugänglichen Format erstellt wurden („born accessible publications“), enthalten und mit der von der WIPO gehosteten Datenbank TIGAR (Trusted Intermediary Global Accessible Resources) des Konsortiums für zugängliche Bücher (Accessible Books Consortium / ABC) kompatibel sein.

Begründung

Mit der neuen Erwägung wird die Kommission aufgefordert, den Informationsaustausch zu erleichtern, indem eine einheitliche Datenbank der Kopien in einem zugänglichen Format und

der von den Verlegern direkt in einem zugänglichen Format hergestellten Bücher eingerichtet wird. Diese neue Initiative sollte an die bestehende, von der WIPO gehostete und vom Konsortium für zugängliche Bücher aufgebaute weltweite Datenbank anknüpfen und auch in Zukunft mit dieser kompatibel sein.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Kopien in einem zugänglichen Format, die in einem Mitgliedstaat erstellt werden, **sollten** in allen Mitgliedstaaten erhältlich **sein**, um ihre größere Verfügbarkeit im Binnenmarkt sicherzustellen. Dadurch wäre es möglich, überflüssige Arbeit zu verringern, die darin besteht, dass Kopien desselben Werks oder Schutzgegenstands in einem zugänglichen Format in der Union mehrfach hergestellt werden, sowie Einsparungen und Effizienzgewinne zu erzielen. Die Richtlinie **sollte** daher **gewährleisten**, dass Kopien in einem zugänglichen Format, die in einem Mitgliedstaat erstellt werden, in **allen** anderen Mitgliedstaaten **verkehren** können und zugänglich sind. Eine befugte Stelle sollte somit in der Lage sein, solche Kopien offline wie online unter den begünstigten Personen und befugten Stellen in allen anderen Mitgliedstaaten zu verbreiten. Außerdem sollte es befugten Stellen und begünstigten Personen erlaubt werden, solche Kopien bei allen befugten Stellen in allen Mitgliedstaaten zu beziehen oder abzurufen.

Geänderter Text

(10) Kopien in einem zugänglichen Format, die in einem Mitgliedstaat erstellt werden, **sind** in allen Mitgliedstaaten erhältlich, um ihre größere Verfügbarkeit im Binnenmarkt sicherzustellen. Dadurch wäre es möglich, überflüssige Arbeit zu verringern, die darin besteht, dass Kopien desselben Werks oder Schutzgegenstands in einem zugänglichen Format in der Union mehrfach hergestellt werden, sowie Einsparungen und Effizienzgewinne zu erzielen. Die Richtlinie **gewährleistet** daher, dass Kopien in einem zugänglichen Format, die in einem Mitgliedstaat erstellt werden, in **alle** anderen Mitgliedstaaten **versandt werden** können und **begünstigten Personen und befugten Stellen in allen Mitgliedstaaten** zugänglich sind. Eine befugte Stelle sollte somit in der Lage sein, solche Kopien offline wie online unter den begünstigten Personen und befugten Stellen in allen anderen Mitgliedstaaten zu verbreiten. Außerdem sollte es befugten Stellen und begünstigten Personen erlaubt werden, solche Kopien bei allen befugten Stellen in allen Mitgliedstaaten zu beziehen oder abzurufen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Angesichts der besonderen Art der Ausnahme, ihres besonderen Geltungsbereichs und der Notwendigkeit, Rechtssicherheit für ihre Begünstigten zu schaffen, *sollte* den Mitgliedstaaten nicht erlaubt *werden*, die Anwendung dieser Ausnahme an zusätzliche Anforderungen zu knüpfen, z. B. eine Ausgleichsregelung oder eine vorherige Prüfung, ob gewerbliche Kopien in einem zugänglichen Format verfügbar sind.

Geänderter Text

(11) Angesichts der besonderen Art der Ausnahme, ihres besonderen Geltungsbereichs und der Notwendigkeit, Rechtssicherheit für ihre Begünstigten zu schaffen, *wird* den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, die Anwendung dieser Ausnahme an zusätzliche Anforderungen zu knüpfen, z. B. eine Ausgleichsregelung oder eine vorherige Prüfung, ob gewerbliche Kopien in einem zugänglichen Format verfügbar sind.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Bei der Ermittlung der befugten Stellen sollten die Mitgliedstaaten das Fachwissen derartiger Stellen mit Blick auf die Bereitstellung gemeinnütziger, hochwertiger und effizienter zugänglicher Formate von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sowie die Grundsätze des vertrauenswürdigen Mittlers berücksichtigen, die in der von der Kommission unterstützten und im Jahr 2010 von den Vertretern der Rechteinhaber und lesebehinderter Personen unterzeichneten gemeinsamen Absichtserklärung zum Zugang zu Werken für Legastheniker und Menschen mit beeinträchtigtem Sehvermögen („Memorandum of Understanding on access to works for dyslexic or visually impaired readers“) festgelegt sind.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll an die europäische Politik der letzten zehn Jahre angeknüpft werden, die zum einen auf der Anerkennung des wertvollen Wissens und der wertvollen Erfahrung, die nur spezialisierte Organisationen, welche zugunsten von begünstigten Personen tätig sind, einbringen können, und zum anderen auf der Förderung der Zusammenarbeit der Interessenträger auf diesem Gebiet beruht.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union heißt es, dass die Union den Anspruch von Menschen mit **Behinderungen** auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft anerkennt und achtet.

Geänderter Text

(14) In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union heißt es **in Artikel 26**, dass die Union den Anspruch von Menschen mit **Behinderung** auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft anerkennt und achtet.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Kommission wird die Wirkung dieser Richtlinie beobachten. In diesem Zusammenhang wird sie die Lage in der Union in Bezug auf die Verfügbarkeit von anderen, nicht unter diese Richtlinie fallenden Werken und sonstigen Schutzgegenständen in zugänglichen Formaten sowie die Verfügbarkeit von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in zugänglichen Formaten für Personen mit anderen **Behinderungen** beurteilen. Die Kommission wird die Lage genau verfolgen. Nötigenfalls könnten daraufhin Änderungen an dieser Richtlinie ins Auge gefasst werden.

Geänderter Text

(16) Die Kommission wird die Wirkung dieser Richtlinie beobachten. In diesem Zusammenhang wird sie die Lage in der Union in Bezug auf die Verfügbarkeit von anderen, nicht unter diese Richtlinie fallenden Werken und sonstigen Schutzgegenständen in zugänglichen Formaten sowie die Verfügbarkeit von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in zugänglichen Formaten für Personen mit anderen **Beeinträchtigungen** beurteilen. Die Kommission wird die Lage genau verfolgen. Nötigenfalls könnten daraufhin Änderungen an dieser Richtlinie ins Auge gefasst werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die vorliegende Richtlinie steht daher im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Richtlinie *sollte* im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden.

Geänderter Text

(18) Die vorliegende Richtlinie steht daher im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Richtlinie *muss* im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Aus dem Vertrag von Marrakesch ergeben sich gewisse Verpflichtungen in Bezug auf den Austausch von Kopien in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern, die Vertragsparteien sind. Die von der Union ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen sind in der Verordnung [...] enthalten, die zusammen mit dieser Richtlinie zu *lesen sein sollte*.

Geänderter Text

(19) Aus dem Vertrag von Marrakesch ergeben sich gewisse Verpflichtungen in Bezug auf den Austausch von Kopien in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern, die Vertragsparteien sind. Die von der Union ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen sind in der Verordnung [...] enthalten, die zusammen mit dieser Richtlinie zu *konsultieren ist*.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Die Mitgliedstaaten sollten diese Richtlinie innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten umsetzen, damit die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem UNCRPD

verankerten Rechte von Menschen mit Behinderung rasch umgesetzt werden.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 10 des Vertrags von Marrakesch über die faktische Umsetzung des Vertrags Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „Werk oder sonstiger Schutzgegenstand“ ein Werk in Form eines ***Buches, einer Zeitung, einer Zeitschrift, eines Magazins oder anderen Schriftstücks, einschließlich Notenblättern, und zugehörige Illustrationen*** in jeder Medienform, auch in hörbarer Form ***wie ein Hörbuch, das urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt ist*** und das veröffentlicht oder anderweitig rechtmäßig öffentlich zugänglich gemacht wurde;

Geänderter Text

(1) „Werk oder sonstiger Schutzgegenstand“ ein Werk ***der Literatur, Wissenschaft oder Kunst*** in Form eines ***Textes, einer Notation und/oder zugehöriger Illustrationen, einschließlich Notenblättern, das urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt ist und in Form von Büchern, E-Books, Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen oder anderen Schriftstücken*** und in jeder Medienform, auch in hörbarer Form – ***z. B. in Form von Hörbüchern und Hörfunksendungen*** –, veröffentlicht oder anderweitig rechtmäßig öffentlich zugänglich gemacht wurde;

Begründung

Der Begriff „Werk oder sonstiger Schutzgegenstand“ wird konkreter und ausführlicher bestimmt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) „begünstigte Person“

Geänderter Text

(2) „begünstigte Person“ ***unabhängig von weiteren Behinderungen eine der folgenden Personen:***

Begründung

Mit dieser Ergänzung wird die Bestimmung des Begriffs „begünstigte Person“ an den Vertrag von Marrakesch angeglichen. Sie sollte sich auf alle Buchstaben (a, b, c und d) von Artikel 2 Nummer 2 beziehen und daher nach Buchstabe d eingefügt werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) eine Person mit einer **Wahrnehmungsstörung** oder **Lesebehinderung**, einschließlich Dyslexie, die infolgedessen nicht in der Lage ist, Druckwerke in im Wesentlichen gleicher Weise wie eine Person **ohne eine solche Störung** oder **Behinderung** zu lesen, oder

Geänderter Text

(c) eine Person mit einer **Wahrnehmungs-** oder **Lesebeeinträchtigung**, einschließlich Dyslexie, die infolgedessen nicht in der Lage ist, Druckwerke in im Wesentlichen gleicher Weise wie eine Person, **die nicht blind, sehbehindert oder anderweitig lesebehindert ist**, zu lesen, oder

Begründung

Mit der Erwägung wird zwischen „Behinderung“ und „Beeinträchtigung“ unterschieden. Gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Präambel Buchstabe e) entsteht Behinderung „aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren [...], die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“. Somit sind Menschen durch diese Barrieren und nicht durch ihre Beeinträchtigungen oder anders gelagerten funktionellen Fähigkeiten behindert. Daher ist der Begriff „Beeinträchtigung“ hier eher angebracht.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) eine Person, die aus anderen Gründen, aufgrund einer körperlichen **Behinderung**, nicht in der Lage ist, ein Buch zu halten oder handzuhaben oder ihre Augen in dem Umfang zu bewegen oder zu fokussieren, wie es für das Lesen normalerweise erforderlich wäre;

Geänderter Text

(d) eine Person, die aus anderen Gründen, aufgrund einer körperlichen **Beeinträchtigung**, nicht in der Lage ist, ein Buch zu halten oder handzuhaben oder ihre Augen in dem Umfang zu bewegen oder zu fokussieren, wie es für das Lesen normalerweise erforderlich wäre;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „Kopie in einem zugänglichen Format“ eine Kopie eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands in einer alternativen Weise oder Form, die einer begünstigten Person Zugang zu dem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand gibt und es ihr ermöglicht, sich einen genauso leichten und komfortablen Zugang zu verschaffen wie eine Person ohne Sehbehinderung oder eine der in **Absatz 2** genannten Behinderungen;

Geänderter Text

(3) „Kopie in einem zugänglichen Format“ eine Kopie eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands, **die auf gemeinnütziger Basis in einer alternativen Weise oder Form dargeboten wird**, die einer begünstigten Person Zugang zu dem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand gibt und es ihr ermöglicht, sich einen genauso leichten und komfortablen Zugang zu verschaffen wie eine Person ohne Sehbehinderung oder eine der in **Nummer 2** genannten Behinderungen;

Begründung

Es ist wichtig, den nichtgewerblichen Aspekt der Kopien hervorzuheben, wodurch die Definition der befugten Stellen und ihrer Tätigkeit auf gemeinnütziger Basis genauer ausgeführt wird.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „befugte Stelle“ eine **Organisation**, die Ausbildung, **Schulung** und adaptiven Lese- oder Informationszugang für begünstigte Personen auf gemeinnütziger Basis **als Haupttätigkeit** oder **als eine ihrer Haupttätigkeiten** oder **im Gemeinwohl liegenden Aufgaben bereitstellt**.

Geänderter Text

(4) „befugte Stelle“ eine **Stelle**, die **vom Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen ist, befugt oder zu dem Zweck anerkannt wurde**, Ausbildung, **pädagogische Ausbildung** und adaptiven Lese- oder Informationszugang für begünstigte Personen auf gemeinnütziger Basis **bereitzustellen**. **Dieser Begriff bezeichnet auch eine staatliche Einrichtung** oder eine **gemeinnützige Organisation, zu deren Haupttätigkeiten oder institutionellen Verpflichtungen die Erbringung derselben Dienstleistungen**

für begünstigte Personen gehört.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung des Begriffs „befugte Stelle“ vervollständigt werden, indem die entsprechende Definition aus dem Vertrag von Marrakesch berücksichtigt wird, in der festgelegt ist, von wem diese Stellen rechtmäßig befugt oder anerkannt werden sollen.

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Kopie in einem zugänglichen Format die Unversehrtheit des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands wahrt, wobei sie die Änderungen, die erforderlich sind, damit das Werk in dem alternativen Format zugänglich gemacht werden kann, gebührend berücksichtigen.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Kopie in einem zugänglichen Format die Unversehrtheit des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands wahrt, wobei sie die Änderungen, die erforderlich sind, damit das Werk **mit Blick auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der begünstigten Personen** in dem alternativen Format zugänglich gemacht werden kann, gebührend berücksichtigen.

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Frühestens [fünf Jahre nach dem Termin der Umsetzung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss die hauptsächlichen Ergebnisse der Bewertung sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie vor.

Geänderter Text

Bis zum [fünf Jahre nach dem Termin der Umsetzung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss die hauptsächlichen Ergebnisse der Bewertung sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie vor.

Begründung

Da die Kommission keine Folgenabschätzung im Hinblick auf die etwaigen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Vorschriften vorgenommen hat, sollte spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten eine Bewertung durchgeführt werden.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Zulässige Formen der Nutzung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2016)0596 – C8-0381/2016 – 2016/0278(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 6.10.2016
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 6.10.2016
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Helga Trüpel 6.12.2016
Datum der Annahme	28.2.2017
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28 –: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Isabella Adinolfi, Dominique Bilde, Andrea Bocskor, Nikolaos Chountis, Silvia Costa, Mircea Diaconu, Jill Evans, María Teresa Giménez Barbat, Giorgos Grammatikakis, Petra Kammerevert, Andrew Lewer, Svetoslav Hristov Malinov, Curzio Maltese, Stefano Maullu, Luigi Morgano, Momchil Nekov, John Procter, Michaela Šojdrová, Helga Trüpel, Sabine Verheyen, Bogdan Brunon Wenta, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Milan Zver, Krystyna Lybacka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Morten Løkkegaard, Emma McClarkin, Algirdas Saudargas, Remo Sernagiotto
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Clare Moody

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

28	+
PPE	Andrea Bocskor, Marc Joulaud, Svetoslav Hristov Malinov, Algirdas Saudargas, Sabine Verheyen, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Milan Zver, Michaela Šojdrová
S&D	Silvia Costa, Giorgos Grammatikakis, Petra Kammerevert, Clare Moody, Luigi Morgano, Momchil Nekov, Krystyna Lybacka
ECR	Andrew Lewer, Emma McClarkin, John Procter, Remo Sernagiotto
ALDE	Mircea Diaconu, María Teresa Giménez Barbat, Morten Løkkegaard
GUE/NGL	Nikolaos Chountis, Curzio Maltese
Verts/ALE	Jill Evans, Helga Trüpel
EFDD	Isabella Adinolfi
ENF	Dominique Bilde

0	-

1	0
PPE	Stefano Maullu

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen